



Adat, Scharia und Grundgesetz

Recht in der multikulturellen Gesellschaft

Friederike Huck

In Deutschland leben heute fast sieben Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Sie stammen aus den verschiedensten Ländern und Kulturkreisen, unterscheiden sich untereinander und von den Deutschen durch Hautfarbe, Sprache und Religion. Und sie fordern die Anerkennung ihrer kulturellen Identität. Sie berufen sich auf das „Recht, anders zu sein“, das Recht, ihre eigene Religion auszuüben, eigene Schulen zu unterhalten und ihre Sprache zu behalten.

Aus ihren Heimatländern bringen die EinwandererInnen auch unzählige fremde Sitten, Bräuche und Wertvorstellungen mit nach Deutschland. Manche dieser Traditionen sind für uns nachvollziehbar und akzeptabel. Andere, wie Blutrache oder die Beschneidung von Frauen, erscheinen anachronistisch und grausam. Viele dieser kulturspezifischen Normen und Institute haben großen Einfluß auf das Leben und Denken dieser Menschen. Das isolierte Leben in ImmigrantInnenghettos verstärkt die Tendenz, an diesen traditionellen Normen festzuhalten und erschwert einen Austausch mit der deutschen Umwelt. So bleibt das deutsche Recht vielen von ihnen fremd.

Das deutsche Recht erfaßt diese Menschen alle gleichermaßen als „AusländerInnen“, für ethnische und kulturelle Differenzierung, für Verständnis und ein Umgehen mit ihrer Eigenart bleibt angesichts dieser Eindimensionalität wenig Raum. Die Unterscheidung zwischen „InländerInnen“ und „AusländerInnen“ vereinfacht die gesellschaftliche Realität

immens: auch die „InländerInnen“ sind längst keine homogene Gruppe mehr. Im juristischen Sinne „Deutsche“ sind auch AussiedlerInnen oder naturalisierte EinwandererInnen unterschiedlicher kultureller Herkunft.

In einer weitgehend differenzierten, von unterschiedlichen Moralvorstellungen und Werten beherrschten pluralistischen Gesellschaft wird man von der Fiktion eines einheitlichen Rechtsbewußtseins Abschied nehmen müssen. Die Frage ist, inwieweit das staatliche Rechtssystem fremde Normen und Wertvorstellungen berücksichtigen kann. Umfaßt das „Recht, anders zu sein“ auch ein „Recht auf eigenes Recht“?

Wie ein pluralistisches Verständnis von Rechtskultur zur Lösung ethnischer Konflikte innerhalb einer Gesellschaft beitragen kann, zeigt sich am Umgang mit „migrant law“ in den Niederlanden.

MolukkInnen in den Niederlanden

„Legal Pluralism“ postuliert die Anerkennung der Existenz verschiedener, vom Staat unabhängiger Rechtsordnungen innerhalb einer Gesellschaft. Ein Beispiel bietet die Betrachtung der molukkischen Gemeinden in den Niederlanden. Die molukkischen EinwandererInnen, größtenteils Ex-Soldaten der holländischen Kolonialarmee und ihre Familien, wurden in den 60er Jahren in eigens für sie errichteten Wohngebieten („Wijken“) in der Nähe holländischer Städte angesiedelt. Ein demokratisch gewählter „Wijken-Rat“ ist, in Zusam-

menarbeit mit holländischen Polizei- und Verwaltungsbehörden, für die Wahrung der internen Ordnung und für die Ausarbeitung und Durchführung sozio-ökonomischer Programme in den einzelnen Gemeinden zuständig.

Im allgemeinen orientieren sich diese „Wijken“ am holländischen Rechtssystem. Im privaten Bereich jedoch dominieren Regelungen ihres internen Rechts das soziale Zusammenleben. „Adat“-Recht, indonesisches „folk law“, das auch heute noch in weiten Bereichen des indonesischen Archipels angewendet wird, ist von den molukkischen EinwandererInnen in die Niederlande transplantiert worden und wird von ihnen auch heute noch strikt befolgt. Besonders die „Pela“-Regeln, eine Art Schutz-und-Trutz-Bündnis, das zwischen den Heimatdörfern auf den molukkischen Inseln entwickelt worden ist, hat in den niederländischen molukkischen Gemeinschaften noch eine herausragende soziale Bedeutung. BewohnerInnen von Dorfgemeinschaften, zwischen denen ein solcher „Pela“-Schwur existiert, müssen einander helfen. Es besteht ein striktes Verbot für „Pela“-PartnerInnen, untereinander zu heiraten. Diese Regeln sind für Mitglieder molukkischer Kommunen absolut zwingend und werden von der sozialen Gemeinschaft mit Hilfe von Sanktionen wie Ausschluß und sozialem Boykott durchgesetzt. Die Überwachung und Durchsetzung dieser Verhaltenscodices liegt in der Hand des Familienoberhaupts bzw. eines Ältestenrats.

Angelegenheiten wie die PartnerInnenwahl gehören in eine Kategorie von

Fällen, die das holländische Recht nicht gesetzlich reglementiert, die aber nach „migrant law“ einer Regelung bedürfen. Ähnliche kulturspezifische „Gesetze“ betreffen Hochzeitszeremonien, Adoption von Pflegekindern oder die Wahrnehmung gruppeninterner Ämter.

Soweit die internen Regelungen nur den Privatbereich der MigrantInnen betreffen, werden sie durch das holländische Rechtssystem weitgehend ignoriert. Hier existiert „migrant law“ mehr oder weniger autonom neben dem staatlichen Recht.

„Migrant law“ enthält aber auch Regelungen für Bereiche, die vom zwingenden holländischen Recht erfaßt werden. Ein Zusammentreffen zwischen holländischem Recht und „Adat“-Recht führt in vielen Fällen zu Konflikten, da beide Systeme von verschiedenen Werten und Weltbildern ausgehen. Im Konfliktfall ist zunächst das staatliche holländische Recht maßgeblich.

In einigen Fällen wird aber auch fremdes Recht innerhalb des staatlichen holländischen Rechtssystem angewendet.

Ein konventioneller Weg, Rechtsinstitute, die aus den Herkunftsstaaten der ImmigrantInnen stammen, im Rahmen von Verfahren vor holländischen Gerichten zu berücksichtigen, führt über das Internationale Privatrecht: ausländisches Adoptionsrecht, Scheidungsrecht und andere Rechtsinstitute werden so nach Maßgabe des holländischen internationalen Privatrechts herangezogen.

Aber in einigen Fällen wird fremdes Recht von holländischen Gerichten auch angewendet, ohne daß internationales Privatrecht es erfordern würde. Im Rahmen dieses freiwilligen, „crypto-internationalen Privatrechts“¹ wird fremdes Recht nicht nur dann berücksichtigt, wenn die Beteiligten ausländische Staatsangehörige sind, sondern auch, wenn naturalisierte NiederländerInnen fremder kulturell-ethnischer Herkunft betroffen sind.

Rechtspluralismus als politisches Konzept

Das Beispiel der halb-autonomen molukkischen Gemeinden in Holland, ihrer internen „Rechtsordnung“ und des Umgangs des holländischen Rechtssystems mit diesem internen Recht zeigt: Die Rechtskultur in einer pluralistischen Gesellschaft kann und muß sich auf die dauerhafte Anwesenheit von ethnisch-kulturellen Minderheitengruppen einstellen. Ein rechtspluralistischer Ansatz, der die Existenz von „migrant law“ anerkennt und sich damit auseinandersetzt, erweist sich dabei als bedeutender Fortschritt für das Verständnis und den Umgang der Justiz mit Menschen aus fremden Kul-

turkreisen. Ob man nun die internen Regelungen der MolukkInnen als „Recht“ im formalen Sinne bezeichnet oder nur normative Regelungen des Zusammenlebens in ihnen sieht, so zeigt dieses Beispiel doch, wie einflußreich die traditionellen Gesetze der EinwanderInnen sind.

ImmigrantInnen-Ghettos finden sich auch in Deutschland. In fast jeder größeren Stadt haben sich Wohngebiete herausgebildet, in denen mehrheitlich ImmigrantInnen vor allem türkischer Herkunft leben. Berlin-Kreuzberg oder Duisburg-Hüttenheim sind nur die bekanntesten. Konflikte sind vorprogrammiert. Die unterschiedlichen Traditionen und Religionen führen zu vielen Kontroversen. Gestritten wird über die Rechtmäßigkeit von Koranschulen, über den Tschador-Zwang für moslemischen Frauen, oder über die Duldung der Beschneidung von Mädchen. Gerichte werden zunehmend mit solchen inter-kulturellen Konflikten konfrontiert. Sollen türkische Mädchen vom Sportunterricht befreit werden, weil muslimische Bekleidungs Vorschriften entgegenstehen? Haben türkische Gemeinden ein Recht darauf, Moscheebauten zu errichten oder moslemische Friedhöfe anzulegen? Der Islam ist mehr als eine Religion. Die Scharia enthält eine Vielzahl von mehr oder weniger zwingenden Gesetzen: Schlachtvorschriften, Heiratsverbote oder güterrechtliche Institute wie die Morgengabe, Erbregelungen, Sanktionsregeln, sogar die Todesstrafe für den Abfall vom Glauben. Auf der einen Seite steht das Recht der Minderheit auf Ausübung der eigenen Religion, auf der anderen Seite steht das Rechtssetzungsmonopol des Staates. An Akzeptanz für andere Werte und Normen fehlt es sowohl auf Seiten der deutschen Bevölkerung und der deutschen Justiz als auch auf Seiten der EinwandererInnen.

Indem „Legal Pluralism“ auch wenig institutionalisierten Regeln des Zusammenlebens den Status einer „Rechtsordnung“ zugesteht, schafft er eine Basis für einen gleichberechtigten Dialog zwischen den Kulturen.

„Crypto-internationales Privatrecht“ zeigt Wege auf, kulturelle und ethnische Selbständigkeit von Bevölkerungsteilen im Rahmen des staatlichen Rechts differenziert zu berücksichtigen.

Auf der Basis des Dialogs könnten auch über private und staatliche Schlichtungsstellen Konflikte im miteinander der Kulturen bereinigt werden. Beispielsweise könnten Konflikte, die das Nebeneinander privater Koranschulen und staatlicher Schulen betreffen, dadurch beigelegt werden, daß Vertreter beider betroffener Seiten an einer Art „rundem Tisch“ gemeinsam diese Probleme lösen. Autonomieansprüche ethnisch-kulturell differenzierter Untergrup-

pen könnten über solche prozeduralen Arrangements durch Setzung und Aus handlung von Spielregeln koordiniert werden.

Die niederländischen MolukkInnen-Gemeinden sind ein andersartiger, in Bereichen relativ autonomer Teil der niederländischen Bevölkerung. Sie orientieren sich inzwischen nicht nur ökonomisch, sondern auch in vielen sozialen Bereichen an der holländischen Gesellschaft, ohne ihre kulturelle Autonomie aufgeben zu haben.

Die Bewahrung der eigenen Gruppenidentität mitsamt ihren Ansprüchen auf Autonomie kann zur sicheren Grundlage für eine freiwillige Integration werden und Gleichheit durch Pluralismus zur Folge haben.



Grenzen des pluralistischen Ansatzes

Moralische Werte sind pluralistisch. Die Existenz fremder Normsysteme innerhalb einer Rechtsordnung zu erkennen ist eine Sache, sich mit ihrer Existenz auch abzufinden, ist eine andere. Fremde Rechtsinstitute können sicher teilweise durch „crypto-internationales Privatrecht“ in das staatliche Recht rezipiert werden, auch kann und muß eine gewisse Autonomie bezüglich der internen Normsetzung einzelner Gruppen bestehen bleiben. Als Alternative zu repressiver staatlicher Intervention könnten Schlichtungsstellen bei der Konfliktlösung zwischen den gesellschaftlichen Gruppierungen eingeschaltet werden. Aber der Weg zum gegenseitigen Dialog muß offenbleiben. Die Toleranz darf nicht einseitig so weit gehen, daß versucht wird, solche Normen zu retten, die die Autonomie oder Emanzipation eines Teiles der EinwandererInnen verhindern. Institute wie Blutrache, die Beschneidung von Mädchen oder physische Sanktionsregeln können gerade in einer vom Toleranzprinzip geprägten Gesellschaft nicht akzeptiert werden. Trotz aller Unterschiede muß miteinander ein Grundkonsens gefunden werden, der kulturübergreifend Gültigkeit beanspruchen kann.

Friederike Huck studiert Jura in Freiburg. Anmerkungen:

1 Beispiele für diese Rechtspraxis finden sich bei Jessurun d'Oliveira 1985: Krypto-i.p.r., Reeks international privaatrecht no. 17, Kluwer, Deventer.

Literatur:

- Bryde, Brun-Otto (Hrsg.), Das Recht und die Fremden, 1994.
Griffiths, John, What is Legal Pluralism?, in: *Journal of Legal Pluralism* 1986, 1 ff.
Petersen, Hanne (Hrsg.), Legal Policentricity, 1996.
Srijbosch, Fons, The Concept of Pella, in: *Journal of Legal Pluralism* 1985, 177 ff.
Zentrum für Türkeistudien, Ausländer in der BRD – Ein Handbuch, 1994.